

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	06.06.2023	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	06.06.2023	öffentlich
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	07.06.2023	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	15.06.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Sachstand zur Direktvergabe des ÖPNV in Bielefeld**

Betroffene Produktgruppe

11 12 04

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 12.12.2019, TOP 5, Dr.-Nr. 9405/2014-2020

Sachverhalt:

#### **I. Hintergrund**

Die bestehende Betrauung der moBiel zur Erbringung des ÖPNV in Bielefeld läuft zum 31.12.2023 aus. Vor diesem Hintergrund wurde per Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 12. Dezember 2019 die Verwaltung beauftragt (Drucksache Nr. 9405/2014-2020), einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) - gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 - zur Absicherung der Personenverkehrsleistungen der Stadt Bielefeld gemeinsam mit der moBiel GmbH (kurz: moBiel) zu erarbeiten und eine Finanzamtsabstimmung herbeizuführen. Da die Vorbereitungen zum öDA abgeschlossen sind, befindet sich dieser aktuell in der Finanzamtsabstimmung. Wie ebenfalls im o.g. Beschluss festgehalten, wird im Nachgang über Gesellschafterweisung das Inkrafttreten des öDA zum 01.01.2024 herbeigeführt (vgl. Ziffer IV).

Der öDA beinhaltet die notwendigen Regelungen für den städtischen ÖPNV mit Bussen und Stadtbahnen in Bielefeld einschließlich einiger abgehender Linien auf Gebiete benachbarter Aufgabenträger inklusive der hiermit verbundenen Infrastrukturbereitstellung als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung an die moBiel GmbH (moBiel) ab dem 01.01.2024 für eine Laufzeit von 22,5 Jahren.

Die Vorbereitung und Festlegung der Inhalte des öDA wurden gemeinsam mit rechtlicher sowie steuerrechtlicher Beratungsexpertise vorgenommen.

## **II. Aktueller Sachstand zum öDA**

Der öDA befindet sich in einer zwischen der Stadt Bielefeld und moBiel final abgestimmten Fassung. Auch die zehn Anlagen zum öDA sind grundsätzlich final abgestimmt und ausformuliert. Letzte Feinjustierungen sind durch die Beteiligten noch vorzunehmen, wobei der öDA und die Anlagen hierbei zum Teil auch grundsätzlich in einem kontinuierlichen Prozess – z.B. je nach politisch beschlossenen Verkehrsmaßnahmen – während der Laufzeit des öDA fortgeschrieben werden.

Am 12. Mai 2023 wurde der öDA in einer gemeinsamen Anfrage zusammen mit der Vereinbarung über Regelungen zur gesellschaftsrechtlichen Finanzierung des ÖPNV in Bielefeld zwecks steuerlicher Prüfung zum Finanzamt geschickt. Die finale Freigabe des Finanzamts in Form einer verbindlichen Auskunft soll gemäß dem Ratsbeschluss aus 2019 eingeholt werden, bevor der öDA gemäß Ziffer IV umgesetzt wird.

## **III. Kurzer Überblick über wesentliche Regelungstatbestände des öDA**

Der öDA regelt im Wesentlichen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der moBiel, deren Änderungen sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen. Hierzu zählen unter anderem die konkrete Definition und Benennung der Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich des Fahrplanangebotes, der Qualitätsstandards, der Tarife und der Infrastruktur. Ferner werden im öDA die Ausgleichsleistungen und die Abrechnungsprozesse definiert.

In den Anlagen zum öDA sind z.B. eine detaillierte Beschreibung der bestehenden bzw. beschlossenen ÖPNV Angebotsstrukturen (u.a. Netzpläne, Haltestellenlisten und sämtliche Liniensteckbriefe), Pläne und Beschreibungen der hierfür erforderlichen und bestehenden Infrastrukturen, Anforderungen an Qualitätsstandards im ÖPNV sowie ausführliche Daten und Fakten zum aktuellen Umfang der Bus- und StadtBahn-Leistungen der moBiel abgebildet. Außerdem sind Vorgaben zu Berichtsstrukturen, -pflichten und Verantwortlichkeiten sowie Fristen festgehalten. Das beihilferechtlich erforderliche und konforme Anreizsystem sowie ebenfalls das erforderliche Ausgleichsregime sind beigefügt und notwendige Regelungen der Abrechnung (u.a. Methodik der Trennungsrechnung) sind detailliert beschrieben.

## **IV. Ausblick und weiteres Vorgehen**

Der aktuell angestoßene Prozess der Prüfung und die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt kann einige Monate benötigen.

Sobald die verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung bzgl. des öDA und der Vereinbarung über Regelungen zur gesellschaftsrechtlichen Finanzierung des ÖPNV in Bielefeld vorliegt, soll die Umsetzungskette über die Gesellschafterweisung beginnen. Die Gesellschafterweisung wird durch Unterzeichnung des öDA und die entsprechende Anweisung durch den Oberbürgermeister eingeleitet. Im Nachgang sind die Gesellschafterversammlung der BBVG, die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bielefeld GmbH sowie ggf. die Gremien der moBiel GmbH zu befassen. Dadurch wird die Gesellschafterweisung an die moBiel weitergegeben.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt (Mai 2023) werden - unter Vorlage einer Absichtserklärung der Stadt Bielefeld zur Erteilung des öDA an moBiel - die Konzessionsanträge für sämtliche Linien für den Betrieb ab 01.01.2024 vorbereitet, um zeitnah und rechtzeitig den Genehmigungsprozess bei der Bezirksregierung Detmold durchzuführen. Vor Betriebsbeginn am 01.01.2024 ist sodann der vom Finanzamt positiv beschiedene öDA ebenfalls der Bezirksregierung vorzulegen.

<p><b>Beigeordneter</b></p>  <p><b>Adamski</b></p>	<p>Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.</p>
--	---